

# Schiedsrichterordnung des Hockey-Verbands Rheinland-Pfalz/Saar e. V. (SRO RPS)

gem. § 4 Abs. 2 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB)

**Stand 01. April 2014**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Schiedsrichterordnung (SRO RPS) ergänzt die Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB) und die Zusatzspielordnung des Hockey-Verbands Rheinland-Pfalz/Saar (ZusSpO RPS). Sie ist verbindlich für alle Vereine und alle Schiedsrichter im Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar (HV RPS).

Sie regelt die Gewinnung von Nachwuchsschiedsrichtern, die Aus- und Fortbildung und Lizenzierung (Qualifizierung) der Schiedsrichter sowie die Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele für die der HV RPS zuständig ist.

## **§ 2 Qualifikation, Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern**

(1) Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins sein. Er darf nur für einen Verein als Schiedsrichter gemeldet werden.

(2) Jeder Schiedsrichter muss im Besitz einer vom Schiedsrichterausschuss des Hockey-Verbands Rheinland-Pfalz/Saar (SRA RPS) ausgestellten Schiedsrichterlizenz sein.

(3) Die Grundausbildung von Schiedsrichtern erfolgt in den Vereinen. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Nachwuchsbereich.

(4) Zur Erlangung der Schiedsrichterlizenz muss der Schiedsrichter an entsprechenden Schulungen des HV RPS teilnehmen.

(5) Alle Schiedsrichter, die im Besitz einer Lizenz sind, müssen auf Einladung des SRA RPS jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des SRA teilnehmen. Nichtteilnahme führt zum Verlust der Schiedsrichterlizenz.

(6) Zur Erlangung der Lizenz zur Leitung von Spielen überregionaler Spielklassen des Süddeutschen Hockey-Verbandes (Regionalligen) kann der SRA RPS die Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen verlangen.

(7) Die Schiedsrichter des HV RPS oder deren Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichterausschuss (SRA) umgehend davon zu unterrichten, wenn sich ihre Anschrift oder Vereinszugehörigkeit ändert.

(8) Schiedsrichter, die durch den Deutschen Hockey Bund (DHB) die Qualifikation zur Leitung von Bundesligaspielen erlangt haben, müssen auch weiterhin dem HV RPS als Schiedsrichter für mindestens drei namentliche Ansetzungen in Feld und Halle zur Verfügung stehen. Diese Spieltermine sind mit fristgerechter Abgabe der Sperrliste dem SRA RPS mitzuteilen.

### **§ 3 Einteilung und Tätigkeit der Schiedsrichter**

(1) Der Schiedsrichterausschuss (SRA) benennt zur Leitung der Meisterschaftsspiele die Schiedsrichter entweder namentlich oder beauftragt die Vereine zur Entsendung von lizenzierten Schiedsrichtern.

(2) Im Verhinderungsfall ist der angesetzte Schiedsrichter verpflichtet, selbst für **adäquaten** Ersatz zu sorgen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Ansetzungen wahrzunehmen oder gegebenenfalls Ersatz zu suchen. Jede Veränderung der Ansetzung muss dem SRA und dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

(3) Bei der Suche nach einem Ersatz ist aus Kostengründen auf die regionale Ansetzung zu achten.

(4) Die Schiedsrichter sollen ihre Spiele mit der vom HV RPS zur Verfügung gestellten Ausrüstung bestreiten. Ihr gesamtes Auftreten soll dem Hockeysport angepasst sein.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der SPO DHB sowie der Satzung und der ZusSpO RPS.

### **§ 4 Lizenzen**

(1) Die Lizenzen des HV RPS sind nach den Altersklassen der Erwachsenen und den Altersklassen der Jugend unterteilt.

(2) In der Altersklasse der Erwachsenen staffeln sich die Lizenzen wie folgt:

- D - Lizenz: nicht namentlich angesetzter Spielbetrieb
- C 1 – Lizenz: Oberliga Damen / Oberliga Herren (auf Widerruf)
- C 2 – Lizenz: Oberliga Damen / Oberliga Herren / Regionalliga Damen
- B – Lizenz: Regionalliga Herren
- A – Lizenz (Auszeichnung): Regionalliga Herren

(3) In den Altersklassen der Jugend staffeln sich die Lizenzen wie folgt:

- D – Lizenz: nicht namentlich angesetzter Spielbetrieb
- J 1 – Lizenz: Jugendspielklassen bis Jugend B (weibl. / männl.) auf Widerruf
- J 2 – Lizenz: Jugendspielklassen bis Jugend B (weibl. / männl.)
- B – Lizenz: höchste Jugendspielklassen des HV RPS

(4) Meisterschaftsspiele in allen Erwachsenenaltersklassen des HV RPS sollen nur mit den entsprechenden Lizenzen geleitet werden.

Meisterschaftsspiele in den Jugendaltersklassen des HV RPS sollen ab dem 01.11.2011 nur von Schiedsrichtern mit den entsprechenden Lizenzen geleitet werden.

Jugendliche Schiedsrichter müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 5 Lehrgänge**

(1) Die Lehrgänge zum Erwerb oder zur Verlängerung der Schiedsrichterlizenz finden jedes Jahr im Zeitraum zwischen dem 15. Mai und dem 15. Juli statt.

(2) Eine bei einem solchen Lehrgang erworbene oder verlängerte Lizenz erlangt zum August des Jahres ihre Gültigkeit und verliert diese zum 31. Juli des folgenden Jahres.

(3) Anmeldungen zu den in Abs. 1 genannten Lehrgängen müssen zwingend über das auf der Homepage des HV RPS unter der Rubrik „Formulare“ zur Verfügung gestellte Anmeldeformular erfolgen. Andernfalls ist die Anmeldung ungültig.

(4) Anmeldungen müssen mindestens zwei Wochen vor dem Lehrgang erfolgen. Spätere Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Fehlen angemeldete Teilnehmer bei dem Lehrgang, zu dem sie sich angemeldet haben oder brechen sie den Lehrgang ab, wird aus organisatorischen Gründen eine Bearbeitungsgebühr von 20,-- € erhoben. Diese Gebühr wird von dem Verein, dem der fehlende Teilnehmer angehört, durch den HV RPS angefordert.

(6) Der Verein kann für einen angemeldeten Teilnehmer einen anderen Teilnehmer als Ersatz zu dem Lehrgang entsenden.

(7) Die Termine und Orte der Lehrgänge werden rechtzeitig im Internet veröffentlicht. Schiedsrichter und Vereine werden dazu durch Anschreiben des SRA RPS direkt eingeladen.

## **§ 6 Altersgrenzen**

(1) Für Neuausstellungen von Schiedsrichterlizenzen beträgt das Mindestalter 14 Jahre und das Höchstalter 45 Jahre.

(2) Die Altersgrenze für Schiedsrichter beträgt 60 Jahre.

(3) Der SRA RPS kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 7 Pflichten der Vereine**

(1) Die Vereine sind gem. § 10 Abs. 2 SPO DHB verpflichtet, ihre lizenzierten Schiedsrichter dem Schiedsrichterausschuss zu melden.

(2) Für jeden nicht gemeldeten lizenzierten Schiedsrichter **setzt** der SRA RPS eine Geldstrafe in Höhe von 75,-- € **fest**. Dies gilt nicht für Schiedsrichter im Jugendbereich. Im Wiederholungsfall in der unmittelbar folgenden Saison verdoppelt sich der Strafbetrag.

(3) Jeder Verein muss ab dem Spieljahr 2013 / 14 für jede Mannschaft, die in einer Regionalliga spielt, einen Schiedsrichter mit der B-Lizenz, für jede Mannschaft, die in einer Oberliga spielt, einen Schiedsrichter mit der C 2 – Lizenz melden.

## **§ 8 Schiedsrichterobleute der Vereine**

(1) Jeder Verein soll dem SRA einen Schiedsrichterobmann oder eine Person benennen, die im jeweiligen Verein für die Angelegenheiten / Belange der Schiedsrichter zuständig ist.

(2) Der Schiedsrichterobmann hat folgende Aufgaben:

- Schiedsrichtersuche im eigenen Verein,
- Ausbildung der Schiedsrichter des eigenen Vereins,
- Weitergabe von Mitteilungen und Arbeitsmaterialien an diese Schiedsrichter (z. Beisp.: Regeländerungen / Regelfragenpool usw.),
- Anmeldung der Schiedsrichter ihres Vereins zu den Lehrgängen gemäß § 5 SRO RPS.

(3) Der Schiedsrichterobmann oder die benannte Person soll an den jährlichen Schulungen der Obleute seitens des SRA teilzunehmen. Die dabei erworbene Qualifikation befähigt ihn, nach Abnahme des vom SRA gestellten schriftlichen Regeltests, zu einer einmaligen Verlängerung der Lizenzen der Schiedsrichter seines Vereins für die Dauer eines Jahres. Im darauf folgenden Jahr müssen die Schiedsrichter des betroffenen Vereins wieder an Schulungen des SRA teilnehmen.

## **§ 9 Schiedsrichteransetzung – Erwachsene**

(1) Im Hallenhockey werden in den Verbandsligen, die in Turnierform spielen, Schiedsrichter vom zuständigen Staffelleiter vereinsneutral angesetzt. Die angesetzten Schiedsrichter müssen mindestens die D – Lizenz besitzen.

(2) Spiele im Zuständigkeitsbereich des HV RPS dürfen nur mit den entsprechenden Lizenzen gemäß § 4 geleitet werden.

## **§ 10 Strafen**

Abweichend von § 50 Abs. 1 Buchst. b Ziff. 7 SPO DHB muss der zuständige Staffelleiter **oder der nach § 2 Abs. 4 ZusSpO RPS Beauftragte** beim Nichtantreten von Schiedsrichtern folgenden Strafen aussprechen:

- |                        |                            |
|------------------------|----------------------------|
| - beim ersten Verstoß  | 50,-- € je Schiedsrichter  |
| - beim zweiten Verstoß | 75,-- € je Schiedsrichter  |
| - beim dritten Verstoß | 100,-- € je Schiedsrichter |

Bei weiteren Verstößen entscheidet der ZA über weitere Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB).

## **§ 11 Rechtliche Zuständigkeit**

Verstößt ein Schiedsrichter grob gegen die Regeln sportlichen Anstands oder verletzt er seine Pflichten in schwerwiegender Weise, kann ihm der SRA die Schiedsrichterlizenz befristet oder auf Dauer entziehen.

## **§ 12 Inkrafttreten – Änderungen**

Änderungen der Schiedsrichterordnung können nur durch das **Gesamtpräsidium** des HV RPS beschlossen werden.

Diese Schiedsrichterordnung des HV RPS tritt nach Beschluss des Präsidiums am 01. August 2011 in Kraft.

**Redaktionell angepasst zum 01.04.2014**